



Das französische Entnahmerecht des (eigentlich nicht) pflichtteilsberechtigten Kindes

Liebe Leserinnen und Leser,

in einer Kuriositätensammlung bemerkenswerter Erbrechtsinstitute des In- und Auslandes wäre dem durch Gesetz vom 24.8.2021 neu eingeführten¹ französischen Droit de prélèvement (künftig: „Entnahmerecht“) des Art. 913 Abs. 3 des Code civil ein Ehrenplatz gewiss. Ihm sind nicht nur unzählige französische, sondern mittlerweile auch vergleichsweise viele deutschsprachige Beiträge gewidmet.² In der aktuellen Fassung des Gesetzes setzt das Entnahmerecht einen Erbfall voraus, der (1) dem Erbrecht eines Staates unterliegt, das keine Pflichtteilsregelung zum Schutz der Kinder des Erblassers vorsieht, (2) bei dem mindestens ein Kind hinterlassen wird und dieses oder der Erblasser die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat hat, und (3) bei dem sich zum Zeitpunkt des Erbfalls Nachlassgegenstände auf französischem Territorium befinden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann haben alle (!) Kinder des Erblassers auf die in Frankreich belegenen Nachlassgegenstände ein Entnahmerecht in Höhe des Pflichtteils, der ihnen nach dem eigentlich nicht anwendbaren französischen Erbrecht zustehen würde. Berechnungsgrundlage des Pflichtteils ist nicht nur das in Frankreich belegene, sondern das gesamte Nachlassvermögen, sodass das Entnahmerecht im Einzelfall auch alle in Frankreich belegenen Gegenstände umfassen kann.

Die Anwendung dieser Vorschrift erweist sich seit ihrem Inkrafttreten am 1.11.2021 als hochproblematisch. Schwierig ist bereits die Bestimmung ihrer Rechtsnatur: Ist sie eine konkretisierte Regel des Ordre public? Definiert sie eine Eingriffsnorm? Oder ist sie nur einfache Kollisionsregel? Ratlosigkeit besteht weiter darüber, wie ein (ausreichender) Pflichtteilsschutz des anwendbaren nicht-französischen Rechts aussehen muss, um die Klippe des Art. 913 Abs. 3 zu überwinden. Und ob sich diese Vorschrift nicht nur an die französischen Gerichte als Anwender ihrer lex fori richtet, sondern etwa auch an ein deutsches Gericht, wenn der Erbfall zB englischem Recht unterliegt, erscheint nur auf den ersten Blick fernliegend; bei genauerem Hinsehen ist das nicht ganz so klar.

Das größte Problem liegt jedoch darin, dass nach übereinstimmender Ansicht der meisten Autoren das Entnahmerecht weder mit der französischen Verfassung noch mit der EuErbVO vereinbar ist. Der nachlassregulierende Notar steht also vor einem haftungsrelevanten Dilemma: Soll er die Vorschrift anwenden oder nicht? Ein Autor³ spricht die Empfehlung aus, der Notar solle die Entscheidung den betroffenen Hinterbliebenen überlas-

sen und, wenn keine Einigkeit zu erlangen ist, abwarten, bis eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung vorliegt; so könne man sich auch erhoffen, dass der EuGH oder die französische Verfassungsgerichtsbarkeit Klarheit schafft. Bisher fehlt es allerdings an (veröffentlichten) Urteilen der Tatsachengerichte. Vielleicht kommt auch vom Gesetzgeber Abhilfe: Der Diskussionsentwurf zur Kodifizierung des französischen IPR lehnt die Übernahme des Entnahmerechts in der jetzigen Form jedenfalls ab.⁴

Abgesehen vielleicht von seinem Unterhaltungswert sind die Vorzüge des Entnahmerechts rar gesät. Es erreicht noch nicht einmal den erklärten Gesetzeszweck, hinterlassene Töchter vor einer Geschlechterdiskriminierung zu schützen, da das Erbrecht islamischer Staaten offenbar stets eine Pflichtteilsregelung vorsieht, die die Anwendung von Art. 913 Abs. 3 wohl verhindert; außerdem würde eine Diskriminierung meist sowieso am Ordre-public-Vorbehalt scheitern.⁵ Tatsächlich wendet sich das Entnahmerecht in erster Linie gegen das Recht der Common-Law-Staaten sowie anderer Staaten oder Regionen, die ein Pflichtteilsrecht insgesamt nicht kennen oder abgeschafft haben.

Immerhin: Nimmt man an, dass das deutsche Pflichtteilsrecht einen ausreichenden Pflichtteilsschutz iSd Art. 913 Abs. 3 bietet, dann dürften rein deutsch-französische Erbfälle vom Entnahmerecht nicht betroffen sein. So bleibt abzuwarten, bis sich das Problem durch die Selbstreinigungskräfte der französischen Rechtsprechung oder eben durch den EuGH hoffentlich von alleine löst.

Mit besten Grüßen aus dem Saarland

RA Prof. Dr. Francis Limbach

- 1 Die aus dem Jahre 1819 stammende Vorgängerregelung war 2011 von der französischen Verfassungsgerichtsbarkeit wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz für nichtig erklärt worden, dazu *Limbach* IPRax 2013, 96.
- 2 S. nur *Boosfeld* ErBr 2022, 186; *Gresser* in: FS Oliver Vossius, 2023; *Mittmann* GPR 2022, 188; *Windeknecht* ZEV 2021, 680; zur Vorgängerregelung *Limbach* IPRax 2013, 96 (97).
- 3 So *Khairallah* Revue fiscale du patrimoine 2023, Heft 3, S. 1, Rn. 27.
- 4 S. Art. 84 des Entwurfs, https://www.justice.gouv.fr/sites/default/files/migrations/textes/art_pix/projet_code_droit_international_privé.pdf.
- 5 So *Callé* Defrénois 2020, Heft 4, S. 33 (36).